

# Informationen zur sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden

### Grundsätzlich

Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden ist ein wichtiges Thema in der Kultur. Viele Künstlerinnen und Künstler entscheiden sich in jungen Jahren mit Begeisterung für einen künstlerischen Beruf, ohne sich Gedanken über die berufliche Vorsorge und die Situation im Alter zu machen. Kunstschaffende ab fünfzig sehen sich plötzlich vor der Frage, wie sie ihr Alter finanzieren können.

Kunst und (soziale) Sicherheit sind bis zu einem gewissen Grad ein Gegensatzpaar. Eine Karriere als Künstlerin/Künstler beinhaltet in jedem Fall ein grosses Risiko, künstlerisch, persönlich, finanziell. Kunstschaffende entscheiden sich mit ihrer Berufswahl für ein anspruchsvolles und ökonomisch oft unsicheres Leben. Zudem pochen Kunstschaffende zu Recht auf möglichst viel Autonomie und Unabhängigkeit.

Der künstlerische Beruf bringt meistens eine gewählte und gewollte Inkompatibilität mit herkömmlichen Anstellungsformen mit sich. Freie Künstlerinnen und Künstler sind keine Angestellten, sie nehmen Kompetenz und Verfügungsmacht über ihre Vita und ihre Produktionsweisen in Anspruch.

Stadt Zürich Kultur hat sich angesichts dieser komplexen Ausgangslage zu folgendem Umgang mit dem Thema soziale Sicherheit entschieden:

## I. Allgemein

- Förderbeiträge sind Zuschüsse an die künstlerische Produktion. Kulturschaffende, die gefördert werden, sind keine Angestellten des Staates. Wir achten die künstlerische Freiheit. Soziale Vorsorge liegt grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Person. Es gilt, was durch das Gesetz geregelt wird.
- Wir raten allen Kunstschaffenden, sich möglichst früh um das Thema soziale Sicherheit zu kümmern. Insbesondere gilt es darauf zu achten, dass keine Lücken in der AHV entstehen. Bei der SVA erhalten Sie kompetent Auskunft, die Verbände der entsprechenden Kunstsparten informieren gerne über AHV, berufsspezifische Pensionskassen und die 3. Säule.
- Die von Stadt Zürich Kultur geförderten Institutionen sind wie jeder andere Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialleistungen einzuhalten. Erwartet werden hier gegenüber den Festangestellten hohe Standards bezüglich der Pensionskassenbeiträge.

### II. AHV

- Auch geringfüge AHV-Beiträge sind wertvoll, weil sie dazu beitragen, Lücken in einzelnen Beitragsjahren zu vermeiden.
- Engagiert die Stadt Zürich Künstlerinnen oder Künstler für eine Veranstaltung, besteht prinzipiell die Verpflichtung, auf Löhnen oder «Honoraren» AHV-Beiträge abzurechnen. Bis zu einem Betrag von Fr. 2300.— pro Jahr und Arbeitgeber können die engagierten Künstlerinnen und Künstler sich mit einer Auszahlung ohne Abrechnung von AHV-Beiträgen einverstanden erklären, es sei denn, sie sind Mitglieder eines Orchesters oder einer Tanz- oder Theatergruppe. Sofern die



engagierten Künstlerinnen und Künstler verlangen, dass die AHV auch auf Beiträgen unter Fr. 2300.– abgerechnet wird, ist die Stadt verpflichtet, die Rechnungsführung entsprechend zu instruieren

- Stadt Zürich Kultur unterstützt Gruppen oder einzelne Künstlerinnen und Künstler, die in eigener Verantwortung eine Produktion realisieren. Nicht die Abteilung Kultur ist in diesem Fall für die Abrechnung von AHV-Beiträgen verantwortlich, sondern die Realisatoren eines Projektes. Die Abteilung Kultur prüft, ob dies der Fall ist: Gesuchseingaben ohne Budgets für die gesetzlich festgelegten Sozialkosten (AHV) sind unvollständig und werden aus formellen Gründen zurückgewiesen.
- Stadt Zürich Kultur rät Künstlerinnen und Künstlern, sich nur bei Projekten zu beteiligen, bei denen Sozialabgaben in Projektbudgets inbegriffen sind.
- Von Stadt Zürich Kultur gesprochene Werkjahre, Werkbeiträge oder Stipendien gelten als Erwerbseinkommen und sind dann AHV-beitrags- und steuerpflichtig, wenn der Wert des Werkjahres/ Werkbeitrags/ Stipendiums zusammen mit den übrigen Einkünften den notwendigen Lebensbedarf übersteigt. Preise hingegen unterliegen der Schenkungssteuer und sind somit nicht AHV-beitragspflichtig. Für mehr Informationen zum Thema konsultieren sie das Merkblatt «Merkblatt Besteuerung von Auszeichnungen».

#### III. BVG

- Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen.

Diese Regelung gilt ausschliesslich für Beiträge an Einzelpersonen in Form von Werkjahren, Werkbeiträgen und Werkstipendien. Sie gilt ab einem Unterstützungsbeitrag von mindestens Fr. 10'000 pro Kalenderjahr, Förderstelle und Kulturschaffenden. Ausschlaggebend ist die Summe, die innerhalb eines Jahres von derselben Person von einer Förderstelle bezogen worden ist. Atelierstipendien, Kunstraumbeiträge, Projektbeiträge, Preisgelder und andere Auszeichnungen sowie Beiträge an Gruppen, Ensembles, Institutionen oder Vereine sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Demgegenüber können Projektleitungen in den Budgets unter den Personalkosten neben den Sozialkosten sowohl einen Arbeitgeber- als auch einen Arbeitnehmerbeitrag in der Höhe von maximal je 6 Prozent für Beiträge an die gebundene Vorsorge vorsehen.

Stadt Zürich Kultur weist auf all ihren Kommunikationswegen darauf hin, wie wichtig eine frühe Beschäftigung mit dem Thema Altersversorgung für Künstlerinnen und Künstler ist, und wer dazu über die besten Auskünfte verfügt. Zudem weist sie auf die Möglichkeit hin, Altersguthaben über die dritte Säule anzusparen.